

samte Vermögen des Täters (Abs. 3), alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und alle Rechte mit Ausnahme der unpfändbaren, die nicht der Einziehung unterliegen (§ 98, § 118 Abs. 2 ZPO, § 48 Abs. 2

1. DB zur StPO). Die Bezeichnung der einzelnen Vermögenswerte im Urteil entfällt und die Einziehung erfolgt auch, wenn an einzelnen Vermögensgegenständen Rechte Dritter bestehen.

Eine **Beschränkung der Einziehung** auf einzelne Vermögenswerte kann erfolgen, wenn bestimmte Vermögensteile zu dem schweren Verbrechen benutzt wurden oder der Täter sie durch das Verbrechen erlangt hat (z. B. Grundstücke, Pkw, Lkw, Bankguthaben).

Der Einziehung unterliegt nur das Vermögen des Angeklagten. Steht bei beschränkter Einziehung einzelner, im Urteil genau zu bestimmender Vermögenswerte das Alleineigentum des Täters an diesen nicht eindeutig fest, so lautet das Urteil auf Einzug seines Vermögensanteiles.

Die Prüfung, inwieweit nach familienrechtlichen Grundsätzen gemeinschaftliches Eigentum von Eheleuten entstanden

ist und in welcher Höhe dem Angeklagten ein Anteil daran zusteht, ist nicht Aufgabe des Strafverfahrens, sondern geschieht in der Vollstreckung (vgl. OGNJ 1972/17, S. 522).

Aus einer Lebensgemeinschaft erwachsen dagegen keine vermögensrechtlichen Ansprüche. Es ist deshalb auch, soweit nicht schuldrechtliche Ansprüche oder eingetragene Rechte des Angeklagten festgestellt werden, Teilvermögenseinziehung nicht möglich (OG-Urteil vom 10.8.1973/1 a UMSt 15/73).

Einzuziehende Vermögensteile sind im Urteil genau zu bezeichnen und werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum (Abs. 3).

4. Das Vermögen kann auch im **selbständigen Verfahren (Abs. 4)** eingezogen werden. Hinsichtlich Voraussetzungen und Durchführung des Verfahrens vgl. § 56 Anm. 7.

5. Bei **Jugendlichen** ist Vermögenseinziehung — auch teilweise — unzulässig (§ 69 Abs. 4).

§ 58

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

(1) Die staatsbürgerlichen Redite können dem Verurteilten wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik oder Mordes aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll den Verurteilten über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran hindern, diese Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen, und soll ihm die Schwere des Verbrechens bewußt machen.

(3) Die Dauer der Aberkennung beträgt mindestens zwei und höchstens zehn Jahre. Die Aberkennung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam; ihre Dauer wird vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet. Hat der Verurteilte während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und danach sich verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt, kann die Dauer der Aberkennung durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden. Die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen. In Verbindung mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Todesstrafe wird die Aberkennung für dauernd ausgesprochen.

(4) Mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte verliert der Verurteilte dauernd